



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.2.2017
C(2017) 1276 final

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem am 1. Juni 2016 zusammen mit der Mitteilung der Kommission „Europäischen Normen für das 21. Jahrhundert“ verabschiedeten Normungspaket {COM(2016) 358 final}.

In der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission ihre Vision eines einheitlichen und effizienten europäischen Normungssystems dar, das sich an das im Wandel begriffene Umfeld anpasst, verschiedenste politische Strategien unterstützt und Unternehmen, Verbrauchern und Beschäftigten gleichermaßen Vorteile verschafft. Die gemeinsame Normungsinitiative ist ein Kernstück dieses Normungspakets. Der Mitteilung beigelegt sind Dokumente, mit denen die verschiedenen Aspekte europäischer Normungstätigkeit beleuchtet werden, nämlich ein Bewertungsbericht, das jährliche Arbeitsprogramm 2017 der Union im Normungsbereich sowie ein Dokument über Dienstleistungsnormen.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund sich rasch entwickelnder Technologien in einer immer stärker globalisierten Wirtschaft legt die Kommission größten Wert auf die rechtzeitige Entwicklung von Normen und die weitere Unterstützung aller Bemühungen der Interessenträger unter Achtung der Grundsätze der Inklusivität und Qualität der Normen. Als konkrete Maßnahme wurde im Rahmen der für die Verbesserung des europäischen Normungssystems in drei Gruppen zusammengefassten Bereiche eine spezifische Aktion ausgewählt, deren Ziel die „Bereitstellung von zeitnah mit den erforderlichen Angaben vorliegenden Normen von hoher Qualität ist.“ Die einschlägige Arbeitsgruppe hat im September 2016 ihre Arbeit aufgenommen. Die Fortschritte ihrer Tätigkeiten werden in einem Bericht festgehalten und alle drei Monate in der Lenkungsgruppe der gemeinsamen Normungsinitiative diskutiert.

Angesichts der Bedenken, dass die Entwicklung europäischer Dienstleistungsnormen zu einer Überregulierung oder einer Aushöhlung der in Österreich bestehenden Normen führen könnte, ist darauf hinzuweisen, dass es bei der Mitteilung der Kommission um freiwillige Dienstleistungsnormen geht. Diese werden von privaten Organisationen aufgestellt, meist Normungsgremien, und sie sind keinesfalls rechtlich bindend, sofern sie nicht durch einen von einer zuständigen öffentlichen Behörde verabschiedeten Rechtsakt für verbindlich erklärt werden.

*Frau Sonja LEDL-ROSSMANN
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission beschränkt sich darauf, zu gewährleisten, dass die europäischen Normen gemäß den Grundsätzen der Verordnung über die europäische Normung entwickelt werden¹. Damit sie in der Praxis angewandt werden können, dürfen europäische Normen natürlich den Rechtsvorschriften – sofern vorhanden – nicht widersprechen und nicht darauf abzielen, diese zu ersetzen.

Überdies weist die Kommission in ihrem Arbeitsdokument für ihre Dienststellen mit dem Titel „Ausschöpfung des Potenzials europäischer Dienstleistungsnormen zur Unterstützung der Verbraucher und Unternehmen in Europa²“ darauf hin, dass Normen marktgesteuert sein müssen. Die Interessenträger können entscheiden, ob in ihrem Tätigkeitsbereich eine Norm sinnvoll ist und ob sie sich an der Entwicklung einer solchen Norm beteiligen wollen. So wurden zahlreiche Dienstleistungsnormen unter anderem von der österreichischen Normungsinstanz entwickelt – ein Zeichen für das große Interesse seitens der Beteiligten in Österreich.

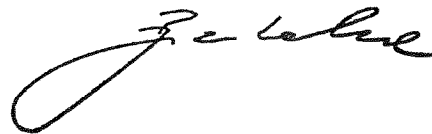
Es ist darauf hinzuweisen, dass im Allgemeinen die privaten Normungsgremien bei der Entwicklung künftiger Normen auch die harmonisierten Anforderungen der Richtlinie über die Berufsqualifikationen³ berücksichtigen sollten, was bestimmte Berufe und die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit anbetrifft.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Elżbieta Bienkowska
Mitglied der Kommission*

¹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

² SWD(2016) 186 final in englischer Sprache („Tapping the potential of European service standards to help Europe's consumers and businesses“).

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).